

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Ernennung des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im November 2015 - Teil I**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5085** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 beantwortet:

1. Welche einzelnen Gründe gab es, im November 2015 einen neuen Präsidenten für die Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu ernennen?

Antwort:

Der Dienstposten des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales war vakant.

2. Handelte es sich im November 2015 bei dem Amt des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales um einen sogenannten politischen Beamten?

Antwort:

Gemäß § 30 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) in der seinerzeitigen Fassung handelte es sich bei dem Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales um einen sogenannten politischen Beamten.

3. Welche Auswahlkriterien und rechtlichen Voraussetzungen bestanden im Vorfeld der Ernennung im November 2015 an eine mögliche Neubesetzung des Amts des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales?

Antwort:

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Verfassungsschutzgesetz soll das Amt des Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Gesetzestext lässt ein eingeschränktes Ermessen zu. Bei der Ermessensentscheidung konnte unter anderem berücksichtigt werden, dass bereits der Vizepräsident sowie der damalige Leiter der Stabsstelle Controlling und dessen Stellvertreterin (vergleiche § 2 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Verfassungsschutzgesetz) über die Befähigung zum Richteramt verfügten.

Gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz war die Stellenbesetzung im Wege der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu treffen. Gleichzeitig durfte die Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung berücksichtigt werden. Es muss unter den bekannten und geeigneten Persönlichkeiten, die am besten geeignete ausgewählt werden. Maßgeblich kann dabei auf die beruflichen Erfahrungen und Verwendungen sowie die Güte der bisherigen Arbeitsergebnisse abgestellt werden. Der Dienstposteninhaber musste unter anderem über die Fähigkeit verfügen, die Interessen der Landesregierung sowie der Behörde selbst auch im politischen, zum Beispiel parlamentarischen, Raum zu vertreten.

4. Wann, in welcher Form, für welche Dauer und in welchen Medien wurde mit welchem Inhalt durch welche Behörde die Besetzung des Amtes des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ausgeschrieben, bevor die Neubesetzung im November 2015 erfolgte?

Antwort:

Die Stellen politischer Beamter sind von der Verpflichtung zur Ausschreibung nach § 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) ausgenommen, dies betrifft auch den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG).

5. Wann begann mit welchen einzelnen Schritten der innerdienstliche Prozess für eine Neubesetzung des Amtes des Präsidenten (zur Besetzung im Februar 2015) und wann war er beendet?

Antwort:

Der Prozess begann im Jahr 2015. Im Vorfeld wurden die laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch das Ministerium für Inneres und Kommunales geprüft. Die gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (ThürGGO) erforderliche Kabinetttbefassung erfolgte am 17. November 2015. Der Dienstposten wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 besetzt.

6. Welches Ressort und wie viele Personen waren mit welcher jeweiligen Aufgabe am innerdienstlichen Prozess für eine Neubesetzung des Amtes des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (zur Besetzung im November 2015) beteiligt?

Antwort:

An der Umsetzung der Personalmaßnahme waren die Zuständigen des Ministeriums für Inneres und Kommunales beteiligt. Die Ernennung war gemäß § 10 Abs. 2 ThürGGO der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Insofern waren alle Ressorts beteiligt. Eine genaue Zahl an beteiligten Personen lässt sich nicht bestimmen.

7. Wie viele Einzelbewerber für das Amt des Präsidenten der Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (zur Besetzung im November 2015) lagen dem Auswahlgremium zur abschließenden Entscheidung vor?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Welche Funktionsdienstposten gehörten dem Auswahlgremium an und wie begründet sich diese Auswahl?

Antwort:

Die Auswahlentscheidung wurde durch den Minister für Inneres und Kommunales auf dem Dienstweg getroffen. Die Ernennung erfolgte mit Zustimmung des Kabinetts.

9. In welchen einzelnen Schritten, welchem Umfang und welcher Form wurden die Ausschreibung und der gesamte Bewerbungsprozess dokumentiert?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Die Prüfung der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Einstellungsüberlegungen wurden dokumentiert.

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin